

Kundeninformationsblatt für die Meldung eines Schadenfalls unter einem Garantie-Fall

Garantie:

Schaden melden – einfach und schnell

Bei einem durch die Versicherung gedeckten Schadenfall gehen Sie bitte wie folgt vor:

Melden Sie den Schaden schnellstmöglich online unter:

www.helvetic-warranty.net

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Kaufbeleg der versicherten Ladestation
- Seriennummer der versicherten Ladestation
 - (Diese finden Sie auf der versicherten Ladestation, der Verpackung oder teilweise auf dem Kaufbeleg)

Sollten Sie bei der Online-Schadenmeldung Hilfe benötigen, sind wir folgendermassen erreichbar:

Schaden-Hotline: +41 44 908 63 98

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag / 09.00 bis 18.00 Uhr

Ist der Schaden gedeckt, leitet Helvetic Warranty die nötigen Schritte zur Behebung ein.

Wichtig:

Beachten Sie, dass der Schaden vorab von der Helvetic Warranty geprüft werden muss. Bei einer Reparatur ohne vorherige Zusage von Helvetic Warranty können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.

Kundeninformation Kollektivversicherung Garantieverlängerung (Ausgabe April 2023)

Versicherungsnehmerin	<p>Zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachstehend «Helvetia») als Versicherer und The Mobility House GmbH (nachstehend «The Mobility House») als Versicherungsnehmerin besteht ein Kollektivversicherungsvertrag (nachstehend «Kollektivversicherungsvertrag»).</p> <p>Der Kollektivversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem von The Mobility House, St.-Cajetan-Str 43, 81669 München (nachstehend «The Mobiltiy House») vertriebenen Garantieverlängerung vor.</p>
Risikoträger	<p>Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist:</p> <p>Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG</p>
Zuständigkeit für Versicherung und Schadenabwicklung	<p>Zuständig für diese Versicherung sowie die Abwicklung allfälliger Schäden ist:</p> <p>Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.</p>
Versicherte Person	<p>The Mobility House Kunden können dem Kollektivversicherungsvertrag beitreten. Der dadurch gewährte Versicherungsanspruch gilt ausschliesslich gegenüber Helvetia.</p> <p>Versichert und anspruchsberechtigt sind Kunden, die die Garantieverlängerung beim Kauf der Ladestation erworben haben.</p>

AVB The Mobility House Garantieverlängerung, Ausgabe April 2023

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen ("Helvetia"), als Versicherer und der The Mobility House ("The Mobility House") als Versicherungsnehmerin.

1. Versicherter Gegenstand

Versichert ist die auf der Versicherungspolice bezeichnete und im Rahmen der Garantieverlängerung aufgeführte Ladestation. Die Deckung kann nur gleichzeitig mit dem Kaufvertrag für das betreffende Gerät abgeschlossen werden.

Die versicherte Ladestation muss in der Schweiz erworben sein.

Ladestationen, die vermietet oder verleast werden, können nicht versichert werden. Die versicherte Ladestation muss mehrheitlich zum privaten Zweck genutzt werden. Wird der versicherte Gegenstand mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt, besteht kein Versicherungsschutz.

2. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der von The Mobility House GmbH («The Mobility House») gesetzlichen oder vertraglich gewährten Gewährleistung von 24 Monaten ab Kaufdatum des versicherten Gerätes, frühestens jedoch nach Ablauf der vom Hersteller gewährten Gewährleistung.

Der Versicherungsschutz endet drei Jahre (36 Monate) nach Beginn des Versicherungsschutzes.

Nach dem zweiten eingereichten Schadenfall hat die versicherte Person keine Leistung mehr zugute (Ziffer 4).

3. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

4. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr

Während der gesamten Laufzeit sind zwei (2) Schadenfälle versichert. Dies unabhängig der Ursache, die zum versicherten Schaden geführt hat.

5. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und anspruchsberechtigt im Schadenfall ist, wer bei einem durch den Vermittler anerkannten Händler eine Ladestation gekauft und eine Garantieverlängerung abgeschlossen hat. Diese Person erhält Versicherungsschutz gemäss diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die versicherte Person muss ihren permanenten Wohnsitz in der Schweiz haben.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den versicherten Standort. Dieser ist definiert als die von der versicherten Person bewohnte Wohneinheit (Haus oder Wohnung), inklusive aller dazu gehöriger Räume wie Keller, Speicherräume, Räume in Nebengebäuden oder gemeinschaftliche genutzte Räume, sofern sich diese innerhalb desselben Grundstückes wie die bewohnte Wohneinheit befinden. Ebenfalls zum versicherten Standort gehört der direkte Aussenbereich der bewohnten Wohneinheit, bei welchem die Ladestation montiert wurde.

7. Übergang der Versicherung auf Ersatzgegenstände

Die Versicherung gilt auch für Ersatzgegenstände, falls es zu einem Austausch des versicherten Gerätes infolge eines Garantiefalles (Hersteller- und Verkäufergarantie) oder eines All Risk Falles innerhalb der Herstellergarantie kommt. Der Garantiefall und der All Risk Fall ist mit entsprechenden Dokumenten nachzuweisen.

8. Übergang der Versicherung auf Ersatzgegenstände

Anstelle der versicherten Person ist aus der Garantieverlängerung jede Person anspruchsberechtigt, die die versicherte Ladestation während der Laufzeit der Garantieverlängerung rechtmässig von der versicherten Person erworben hat, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Der rechtmässige Erwerb von der versicherten Person ist durch entsprechende Dokumente nachzuweisen. Für die anspruchsberechtigte Person gelten die vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten der versicherten Person unter diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sinngemäss.

9. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Gegenstandes (ohne Abzug allfälliger Rabatte oder Vergünstigungen).

10. Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf die Versicherungssumme beschränkt.

11. Versicherte Ereignisse

Versichert ist der plötzliche und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit des versicherten Gegenstandes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Berechnungsfehlern (analog der Sachgewährleistung des Herstellers oder Verkäufers).

Diese Aufzählung ist abschliessend.

12. Versicherungsleistung

Im Schadenfall leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt:

Nach Ablauf gesetzlichen bzw. vertraglichen Gewährleistung oder Garantie des Herstellers oder Verkäufers muss der Schaden Helvetic Warranty gemeldet werden für die Überprüfung des Schadenfalles. Ist der Schadenfall durch die vorliegende Versicherung gedeckt, wird der versicherte Gegenstand von The Mobility House ersetzt. Die dabei entstehenden Kosten übernimmt die Helvetia. Ist der vom Schadenfall betroffene Gegenstand nicht mehr erhältlich, leistet Helvetia alternativ einen Gegenstand eines anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Gegenstandes im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Allfällige Entsorgungskosten (insbesondere Transport- und Fahrtkosten) gehen zu Lasten der versicherten Person.

13. Selbstbehalt

Im Schadenfall hat die versicherte Person keinen Selbstbehalt zu tragen.

14. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden und Mängel am versicherten Gegenstand:

- die unter die gesetzliche bzw. vertragliche Gewährleistung oder Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen;
- die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- die auf äussere Einwirkungen zurückzuführen sind;
- infolge Veränderungen am versicherten Gegenstand, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- die unmittelbar auf Alterung, Abnutzung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurückzuführen sind;
- die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltmassnahmen zurückzuführen sind;
- infolge von Montagefehlern, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurückzuführen sind;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;
- die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gegenstandes gemäss Herstellerangaben zurückzuführen sind;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust und Softwareschäden;
- wenn die Seriennummer eines versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann;
- wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, den beschädigten Gegenstand zur Verfügung zu stellen;
- als Folge von Vandalismus;
- infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- als Folge von Bodensenkungen, schlechtem Baugrund;
- die im Zusammenhang mit einem Feuer- oder Elementarereignis entstehen;
- welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren; oder
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird

Ebenfalls nicht versichert sind Prüfkosten, wenn kein versicherter Schaden am Gerät festzustellen ist.

Handelt es sich bei dem zu behebenden Mangel nicht um ein versichertes Ereignis, hat die versicherte Person sämtliche Helvetia und/oder Helvetic Warranty entstandenen Kosten zu tragen.

Schönheitsfehler und Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des versicherten Gegenstandes haben sind von der Versicherung ausgeschlossen.

15. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist Helvetic Warranty unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und sofern verlangt das Schadenformular online auszufüllen.

- Telefon: +41 44 908 63 98
- Internet: www.helvetic-warranty.net

Zudem hat die versicherte Person die Seriennummer des versicherten Gegenstandes mitzuteilen und auf Verlangen den Kaufbeleg einzureichen.

Die versicherte Person hat Helvetic Warranty sämtliche Auskünfte in Schriftform zu erteilen und sämtliche Untersuchungen betreffend Ursache und Höhe des Schadens zu erlauben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht von Helvetia erforderlich sind.

16. Schadenregulierer

Der Schadenregulierer ist die von Helvetia mit der Schadenbearbeitung und Bestandes Verwaltung beauftragte Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietikon, Schweiz, Registernummer CHE-113.921.097 (nachfolgend "Helvetic Warranty").

Schadenfälle werden ausschliesslich durch Helvetic Warranty bearbeitet.

17. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Helvetia ist von der Leistungspflicht vollumfänglich entbunden, falls die versicherte Person:

- einen Schadenfall vorsätzlich herbeiführt; oder
- Helvetia oder Helvetic Warranty arglistig über Tatsachen täuscht oder zu täuschen versucht, die für die Ermittlung und Höhe des Schadens, die Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht von Helvetia von Bedeutung sind.

18. Besondere Verwirklichungsgründe

Wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird, ist Helvetia berechtigt, ihre Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

19. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht unter diesen AVB vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese AVB gilt schweizerisches Recht.

21. Datenbearbeitung

Helvetic Warranty und Helvetia bearbeitet Personendaten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistischer Auswertungen und Marketing (z.B. Newsletter, Anlässe, Wettbewerbe, Profiling, Einladungen, Gutscheine usw.) bearbeitet werden. Die Personendaten werden physisch oder elektronisch so lange aufbewahrt, wie es für die Erfüllung der Bearbeitungszwecke erforderlich ist. Falls erforderlich werden Personendaten an Auftragsdatenbearbeiter sowie involvierte Dritte (insbesondere Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia) weitergeleitet. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> abrufbar.